

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 728.

— Kennzeichnung der Löse- oder Verdünnungsmittel sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in denen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind. —

Vom 13. Juni 1952

Organische Löse- oder Verdünnungsmittel sind zum großen Teil mehr oder weniger gesundheitsschädigend. Die Beschäftigten können daher beim Umgang mit solchen organischen Lösemitteln und mit Erzeugnissen, die solche Lösemittel enthalten, in ihrer Gesundheit gefährdet sein. Schon äußerliche Einwirkung kann Reizungen hervorrufen. Die Aufnahme in den menschlichen Organismus kann durch Einatmung der Lösemitteldämpfe erfolgen. Ebenso können Lösemittel durch die Haut und auch über den Magen-Darm-Kanal in das Körperinnere gelangen. Die physiologischen und toxischen Eigenschaften der Lösemittel sind je nach ihrer Art verschieden.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird daher nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Unter die nachstehenden Bestimmungen fallen alle organischen Löse- und Verdünnungsmittel (im nachfolgenden Lösemittel genannt). Als Erzeugnisse, in denen Lösemittel enthalten sind, gelten:

Lacke,	Klebstoffe,
Anstrichstoffe,	Bestrichmassen,
Druckfarben,	Abbeizmittel
Poliermittel,	und ähnliche.
Imprägniermittel,	

§ 2

Gefährdungsgruppen

(1) Lösemittel werden in drei Gefährdungsgruppen aufgeteilt:

- Gruppe I (sehr gesundheitsschädigend),
- Gruppe II (mittelmäßig gesundheitsschädigend),
- Gruppe III (wenig oder nicht gesundheitsschädigend).

(2) Die Eingruppierung der einzelnen Lösemittel in die Gefährdungsgruppen ist aus der Anlage zu ersehen.

§ 3

Aufschrift

(1) Versandbehälter und Verkaufspackungen, in denen

- a) organische Lösemittel enthalten sind oder
- b) sich Erzeugnisse nach § 1 befinden,

sind vom Hersteller oder Vertreter der unter Buchstaben a und b genannten Produkte mit deutlich lesbarer und dauerhafter Aufschrift zu versehen, welche die in den §§ 4 bis 6 geforderten Angaben aufweisen muß.

(2) Versandbehälter und Verkaufspackungen mit weniger als 100 g Inhalt unterliegen der unter Abs. 1 genannten Bestimmung nicht.

§ 4

Einheitliche Lösemittel sowie Erzeugnisse, in denen solche einheitlichen Lösemittel verarbeitet sind

(1) Die nach § 3 geforderte Aufschrift muß

- a) bei einheitlichen Lösemitteln die Gefährdungsgruppe,
- b) bei Erzeugnissen nach § 1 außer der Gefährdungsgruppe die Mengenangabe des einheitlichen Lösemittels in Hundertteilen, bezogen auf das Gesamtgewicht des Produktes, enthalten.

(2) Bei der Gefährdungsgruppe I ist außerdem die chemische Bezeichnung des einheitlichen Lösemittels sowie der Gefährdungshinweis („sehr gesundheitsschädigend“) hinzuzufügen, z.B. „Gruppe I, Benzol (sehr gesundheitsschädigend)“.

(3) Bei einheitlichen Lösemitteln der Gefährdungsgruppen II und III entfällt die Angabe der chemischen Bezeichnung. Der Gefährdungshinweis ist jedoch aufzunehmen. Beispiel zu Buchst. a: „Gruppe II (mittelmäßig gesundheitsschädigend)“, Beispiel zu Buchst. b: „Erzeugnis enthält 70% Lösemittel der Gruppe III (wenig oder nicht gesundheitsschädigend)“.

(4) Bei Lösemitteln der Gefährdungsgruppen I und II und bei Erzeugnissen, in denen solche Lösemittel verarbeitet sind, muß die Aufschrift ferner Angaben enthalten über Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die Beschäftigten vor Gesundheitsschädigungen durch die Lösemittel zu bewahren, z. B. daß das Produkt nur unter Be- und Entlüftungsanlagen, Atemschutzmasken usw. verwendet werden darf.

§ 5

Lösemittelgemische

(1) Bei Lösemittelgemischen sind außer den nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Schutzmaßnahmen die prozentualen Mengen der zu den einzelnen Gefährdungsgruppen gehörigen Lösemittel in der Aufschrift anzuführen. Bei den Gefährdungsgruppen ist der jeweils zutreffende Gefährdungshinweis hinzuzufügen, bei der Gefährdungsgruppe I außerdem noch die chemische Bezeichnung.

; Beispiel: „Enthält 6% Lösemittel der Gruppe I, Benzol (sehr gesundheitsschädigend), 34% Lösemittel der Gruppe II (mittelmäßig gesundheitsschädigend) und 60% Lösemittel der Gruppe III (wenig oder nicht gesundheitsschädigend)“.

(2) Enthält das Produkt weniger als 2% Lösemittel der Gefährdungsgruppen I und II oder betragen die Verunreinigungen der Lösemittel weniger als 2%, so kann diese Angabe in der Aufschrift unberücksichtigt bleiben.

§ 6

Erzeugnisse, in denen Lösemittelgemische enthalten sind

Bei Erzeugnissen nach § 1, in denen Lösemittelgemische enthalten sind, sind außer den nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Schutzmaßnahmen die prozentualen Mengen der zu den einzelnen Gefährdungsgruppen gehörigen Lösemittel, bezogen auf das Gesamtgewicht des Produktes, in der Aufschrift anzuführen. § 5 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 gelten sinngemäß.